

Mindestabstand zu Personen

Beim Pflanzenschutz müssen Anwohner und Umstehende sicher sein

Um Umstehende und Anwohner mehr zu schützen, müssen in Zukunft Ackerbauern beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln größere Abstände einhalten. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat dies kürzlich festgelegt. Denn die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln kann auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind. Dazu gehören Personen, die in der direkten Nachbarschaft wohnen (Anwohner) und Personen, die sich zeitweise in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (Umstehende).

Das Pflanzenschutzgesetz verbietet die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn der Anwender mit schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen rechnen muss bzw. ein mögliches Risiko nicht hinreichend beurteilt werden kann. Dabei ist besonders auf den Schutz von unbeteiligten Personen in der Umgebung der Behandlungsfläche zu achten.

Pflanzenschutz darf gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Der Handlungsrahmen für Landwirte, Forstwirte und Gärtner ist in den Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz festgelegt. Danach ist Abdrift von der behandelten Fläche grundsätzlich zu vermeiden und es sind ausreichende Abstände zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und

Sportflächen einzuhalten. Nicht zuletzt umfasst die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz auch den Schutz von Umstehenden und Anwohnern.

Vor der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels prüfen die Behörden, welchen Belastungen unbeteiligte Dritte im ungünstigsten Fall ausgesetzt sein können, und ob diese Belastung ein gesundheitliches Risiko darstellt. Mit Modellrechnungen wird die Aufnahme über die Haut und die Atemwege bei Erwachsenen und Kindern abgeschätzt. Diese Modelle liefern jedoch nur für Abstände ab zwei Metern in Flächenkulturen bzw. fünf Metern in Raumkulturen zuverlässige Ergebnisse. Das hat zur Folge, dass die Zulassung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels als Spritz- und Sprühanwendung in den jeweiligen Bereichen nicht erlaubt ist.

Das BVL hat deshalb die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht und mittlerweile aktualisiert. Demzufolge müssen Anwender nun bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln größere Mindestabstände einhalten zu

- Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz); hierzu gehören insbesondere Schul- und Kindergartengelände,

Mindestabstand ...

Fortsetzung von Seite 39

Spielplätze, Friedhöfe, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, öffentliche Parks und Gärten sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;

- Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch
- zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an der behandelten Fläche nutzen.

Die Mindestabstände betragen bei Pflanzenschutzmittelanwendungen

- in Flächenkulturen: 2 m und
- in Raumkulturen: 5 m.

Die Entscheidung, ob es sich um eine Flächen- oder Raumkultur handelt, erfolgt aufgrund der Ausrichtung der Düsen. Spritzen die Düsen senkrecht nach unten, beträgt der Abstand mindestens 2 m. Das gilt z. B. auch für die Anwendung von Herbiziden in Obstkulturen und im Weinbau. Zeigen die Düsen zur Seite, beträgt der Mindestabstand 5 m.

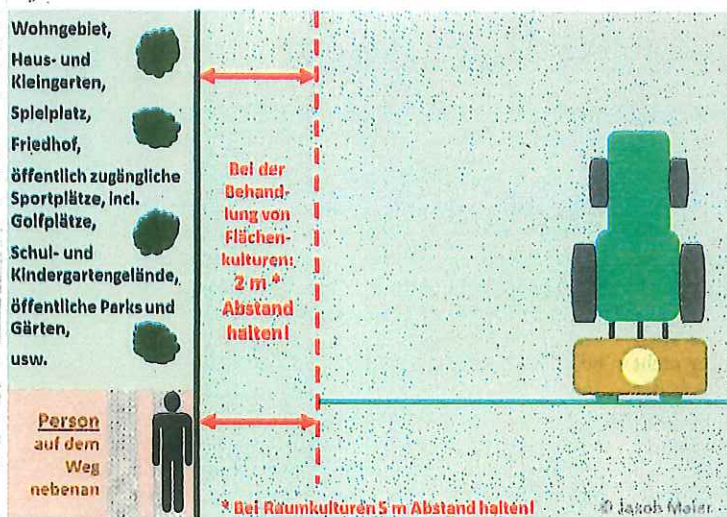
Wie wird die Regelung in Bayern ausgelegt?

1 Die Mindestabstände sind zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind sowie zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten immer einzuhalten, d. h. auch dann, wenn sich dort zum Zeitpunkt der Anwendung keine Person aufhält.

2 Öffentliche Wege können z. B. von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Diese Nutzung ist aber nicht vergleichbar mit der Nutzung eines privaten Gartens oder einer Liegewiese. Deshalb ist hier nicht unbedingt ein Mindestabstand zum Weg einzuhalten, sondern es ist sicherzustellen, dass an der Pflanzenschutzmittelanwendung unbeteiligte Personen nicht in den Bereich der Mindestabstände gelangen. Dies kann z. B. durch eine zeitweilige Absperrung erreicht werden. Um die Vorschrift einzuhalten, ist es aber auch möglich, dass der Anwender die Spritzarbeiten unterbricht, wenn ein Fußgänger oder Radfahrer auf dem Weg ist, und wartet, bis die Person weit genug entfernt ist. Anschließend können die Spritzarbeiten fortgesetzt werden.

3 Für die Pflanzenschutzmittelanwendung mit handgeführten Spritzgeräten, z. B. der „Rückenspritze“ gelten dieselben Mindestabstände, also 2 Meter für das Spritzen senkrecht nach unten und 5 Meter beim Spritzen zur Seite. Das heißt, der Anwender darf nur die Fläche jenseits des Mindestabstandes behandeln.

4 Im Haus- und Kleingartenbereich gilt diese Regelung nicht, denn die Zulassungen für den Haus- und Kleingartenbereich werden grundsätzlich nur erteilt, wenn von einem geringen Risiko im Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel ausgegangen werden kann. Außerdem



Zum Schutz von Anwohnern und Umstehenden: Die durch das BVL aktualisierten Mindestabstände bei der Pflanzenschutzanwendung

werden in der Regel weitaus geringere Mengen ausgebracht als auf dem Feld, sodass Mindestabstände zu Nachbargärten oder öffentlichen Flächen in diesem Fall nicht erforderlich sind.

Verstoß gegen diese Abstandsaufgaben

Wenn Anwender die Mindestabstände nicht einhalten, so fällt das gerade bei Herbiziden besonders

ins Auge. Anwohner wie Umstehende könnten dies bei den Landwirtschaftsämtern anzeigen. Das BVL informiert auf seiner Internetseite sehr deutlich darüber, dass Anwohner oder Umstehende ihre Anzeige durch Bilder oder Videomitschnitte untermauern sollten.

Wird ein Verstoß gegen die Bekanntmachung angezeigt, führt dies nicht sofort zu einem Bußgeld. Zunächst wird überprüft, ob der Anwender gegen Vorschriften verstoßen hat. In der Regel basiert die Nichteinhaltung auf einer Unachtsamkeit bei der Anwendung. In diesem Fall wird der Anwender ausführlich über die Abstandsvorschrift informiert werden, jedoch bereits mit der deutlichen Warnung: Sollte es zu einer weiteren, berechtigten Anzeige kommen, wird der Anwender zur Einhaltung des Abstandes durch eine kostenpflichtige behördliche Anordnung verpflichtet. Ein Verstoß dagegen wäre dann sogar bußgeldbewehrt. Doch so weit sollte man es erst gar nicht kommen lassen.

Jakob Maier

LfL Pflanzenschutz, Freising

Fortsetzung auf Seite 40